

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und dem

DRK Kreisverband Bremen e.V., Wachmannstraße 9, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX und § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand und Zielgruppe

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung und Finanzierung einzelfallbezogener, ambulanter Maßnahmen zur integrativen Förderung und Betreuung von Schulkindern (Hort) mit einem Hilfeanspruch nach § 35 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und nach § 99 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gemäß § 6 Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) für das Kindergarten-/Hortjahr 2026 (hier ab: 01.01.2026).

2. Leistung

2.1 Der DRK-Kreisverband Bremen e.V., Wachmannstr. 9, 28209 Bremen übernimmt die integrative Förderung und Betreuung von Schulkindern in den eigenen Tagesbetreuungseinrichtungen/**Horten** und in den Tagesbetreuungseinrichtungen/**Horten** der Stadtgemeinde Bremen auf der Grundlage der mit dem vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugend- bzw. Sozialhilfe festgestellten zusätzlichen Förderbedarfen und der hier vorgenommenen Gruppenzuordnung, entsprechend der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

Die Kinder sind - in Abgrenzung zu den Maßnahmen der Integrierten Heilpädagogischen Tageserziehung (IHTE) in Horten - nicht von Fremdplatzierung „bedroht“.

Die Maßnahmen zur Förderung und Betreuung der Zielgruppe in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen wird von geeigneten Fachkräften auf der Grundlage einer einrichtungs- und gruppenbezogenen Fachplanung durchgeführt. Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Kinder am Gruppenalltag teilhaben, und sie entsprechend ihren Fähigkeiten mit fachlich anerkannten pädagogisch-didaktischen Methoden gefördert werden.

2.2 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfs- und fachgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Die Betreuung und Förderung basiert auf pädagogisch-didaktischen und sozialpädagogischen Arbeitsansätzen. Zu den Leistungen gehören die

- Planung, Koordination und Reflexion der Betreuung und Förderung,
- Durchführung der im Förderplan als Teil des Hilfeplans abgestimmten Leistungen zur Förderung und Betreuung,
- Dokumentation der Maßnahme(n) in standardisierter Form,
- Kooperation/Vernetzung.

2.4 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck, hat er sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.

Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist zu bestätigen.

2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Leistungsentgelte

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum betragen die Pauschalen für die Leistungen nach Ziffer 2 für Kinder mit zusätzlichem Hilfe- und Förderbedarf in den o.g. Tageseinrichtungen in der

- **Hilfebedarfsgruppe 1 (HBG 1) € 1.060,62 pro Kind und Monat**
- **Hilfebedarfsgruppe 2 (HBG 2) € 1.448,62 pro Kind und Monat**
- **Hilfebedarfsgruppe 3 (HBG 3) € 2.490,77 pro Kind und Monat**

3.2 Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1 sind alle laufenden Personal- und Sachkosten der notwendigen zusätzlichen Hilfe und Förderung sowie anteilige Regie- und Verwaltungskosten abgegolten.

3.3 Voraussetzung und Grundlage für die Abrechnung der Pauschalen ist eine schriftliche Mitteilung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugend- bzw. Sozialhilfe über die Hilfebedarfsgruppe. Wird im Laufe der Leistungserbringung eine davon abweichende Einstufung durch den Leistungsbewilligungsbescheid festgelegt, ist dieser Grundlage für die zukünftige Abrechnung.

3.4 Die Pauschalen werden für jeden voll in Anspruch genommenen Kalendermonat ab Aufnahme eines Kindes mit zusätzlichem Hilfe- und Förderbedarf in der Betreuungseinrichtung bis zum Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gezahlt. Bei Ausscheiden eines Kindes und Neuaufnahme eines anderen Kindes mit zusätzlichem Hilfe- und Förderbedarf innerhalb eines Kalendermonats wird für diesen anteilig nach Besuchstagen abgerechnet und vergütet.

Der jeweils anzusetzende Tagessatz beträgt für die Betreuung von Kindern mit zusätzlichem Hilfe- und Förderbedarf in den o.g. Tageseinrichtungen in

der Hilfebedarfsgruppe 1 55,10 € tgl./pro Kind

der Hilfebedarfsgruppe 2 75,25€ tgl./pro Kind

der Hilfebedarfsgruppe 3 129,39 € tgl./pro Kind

ermittelt auf der Basis von durchschnittlich ■■■■■ Öffnungstagen der Einrichtung im Monat.

3.5 Eine rückwirkende Veränderung der vereinbarten Vergütung ist ausgeschlossen. Ein auf die Erfolgswirksamkeit des Vereinbarungszeitraumes bezogener Gewinn oder Verlust ist nicht nachträglich auszugleichen.

3.6 Ein Anspruch auf Aufhebung der Vergütungsvereinbarung besteht während des Vereinbarungszeitraumes nur dann, wenn sich die Verhältnisse nach Vertragsabschluß so wesentlich geändert haben, dass ein Festhalten an der Vereinbarung unzumutbare Folgen hätte. Die betroffene Vertragspartei kann in diesem Fall eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

3.7 Zur Abrechnung gegenüber der Abteilung 1 – Referat 11 – bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration reicht der Einrichtungsträger vierteljährlich eine Liste (Sammelrechnung), in der die Anzahl der betreuten Kinder, die Namen, Betreuungsbeginn und –ende sowie die entsprechende Pauschale für das abgelaufene Quartal ausgewiesen sind, ein.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Die Pauschalen gelten für den Zeitraum vom **01. Januar 2026 bis zum 31. Juli 2026.**

4.2 Endgültig aufgelöst wird die Vereinbarung zum 31. Juli 2026. Dazu bedarf es keiner gesonderten Kündigung.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Zur Prüfung und Sicherstellung der Qualität der Leistung sowie der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung erstellt der Einrichtungsträger einen Bericht über

- Die tatsächlich realisierte Strukturqualität (Darstellung der Funktion und Qualifikation aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, durchgeführte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen).
- Ergebnis- und Prozessqualität (Hinweis auf das interne Leistungskonzept, vernetzende Tätigkeiten, fortgeschriebene standardisierte Entwicklungsberichte). Die standardisierten Entwicklungsberichte sind in der Einrichtung aufzubewahren und dem zuständigen öffentlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe bis zum 31. Januar des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

Der Bericht enthält ferner Angaben zu den wissenschaftlich anerkannten Methoden und Instrumenten der Qualitätssicherung. Er ist bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration bei der Fachabteilung Junge Menschen bis zum 31.03.2027 einzureichen.

5.2 Darüber hinaus ist der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Sozialhilfe zu einer eingehenden Qualitätsprüfung berechtigt, wenn konkrete Anlässe oder Erkenntnisse (z.B. Beschwerden der Eltern etc.) vorliegen, dass die Einrichtung die Anforderungen zur Erbringung der Leistung nicht oder nicht mehr erfüllt. In diesem Fall kann der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. Sozialhilfe auf der Grundlage einer schriftlichen Darlegung der Anlässe und/oder Erkenntnis gegenüber dem Einrichtungsträger weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen verlangen. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

6. Sonderregelungen

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, 05.02.2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration
der Freien Hansestadt Bremen**
Im Auftrag

Einrichtungsträger



Anlage:

Kalkulationsgrundlage für den Vereinbarungszeitraum 01.01.2026 – 31.07.2026